

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Die Präsidentin des Landtags  
Referat I.1 - Plenum, Ausschüsse -  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME**  
**16/4434**  
A11, A07, A09

Landesgeschäftsführer  
45657 Recklinghausen  
Limperstraße 40  
Tel. 02361 5899-10  
Fax 02361 5899-50  
E-Mail: [k.kleerbaum@kpv-nrw.de](mailto:k.kleerbaum@kpv-nrw.de)  
Internet: [www.kpv-nrw.de](http://www.kpv-nrw.de)

2. November 2016

### **„Gesetz zur Stärkung des Kreistags“**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12362**

**- Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kommunalpolitik am 4. November 2016 -**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns und teilen unsere Einschätzung wie folgt mit:

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV/NRW) kann die mit dem „Gesetz zur Stärkung des Kreistags“ enthaltene Zielsetzung unter politischen Gesichtspunkten nachvollziehen, sieht aber in der Praxis keinen tatsächlichen Handlungsbedarf für eine Änderung der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen. Insoweit wird insbesondere auch auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände verwiesen.

### **Begründung**

Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Kreistags“ soll die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in wichtigen Teilen an die Systematik der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeglichen werden.

Damit wird in die bisherige Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landräten und Kreistagen eingegriffen, um eine stärkere Politisierung der kreislichen Aufgabenwahrnehmung herbeizuführen, ohne die Folgen für den täglichen Verwaltungsvollzug und die Unterschiedlichkeiten in den aufgabenbedingten Strukturen zu berücksichtigen.

Bei den Aufgaben der Kreise handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW oftmals um überörtliche Aufgaben, deren typisches Wesensmerkmal ihr Gemeindegrenzen übergreifender Charakter ist. Anders als in den Städten und Gemeinden stehen in den Kreisen damit zumeist weniger (partei-) politische Fragen als vielmehr Standort- und Infrastrukturentscheidungen mit Vor- und Nachteilen für die jeweils betroffenen Gemeinden im Mittelpunkt der Entscheidungen.

Um hier nach Möglichkeit zu konsensualen Lösungen unter Abwägung der jeweiligen gemeindlichen Belange zu kommen, ist der Kreis in seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion gefordert. Dies bedingt eine starke Stellung des Landrates, die mit dem neuen gesetzlichen Regelungen verloren gehen würde.

Bei den Zuständigkeiten der Kreise – als Bindeglied zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Landesverwaltung – geht es zudem deutlich überwiegend um staatliche Aufgaben bzw. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (und nicht um freiwillige Aufgaben), sodass auch hier keine Parallelität zum System der Gemeindeordnung abgeleitet werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zugleich die Einführung eines Rückholrechts kritisch zu beurteilen. Dieses würde dazu führen, dass sehr weitreichende Aufgaben der künftigen Allzuständigkeit / Rückholbefugnis der Kreistage unterfallen würden.

Wenn künftig Kreistage beispielsweise einzelne Angelegenheiten im Bereich des Ausländer-, Bauordnungs-, Verbraucherschutz- oder Immissionsschutzrechts an sich ziehen können, besteht die Gefahr, dass Verwaltungsverfahren verzögert und sachgerechte, auf Recht und Gesetz beruhende Entscheidungen nachhaltig erschwert werden.

Für die mit dem Gesetzentwurf eröffnete Option zur Wahl von Beigeordneten auf Kreisebene sind ebenfalls keine überzeugenden Argumente vorgetragen, die einen entsprechenden Bedarf nahelegen und eine solche gesetzliche Neuregelung tragen würden.

Der Gesetzentwurf lässt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, wieso für die Kreistage lediglich eine Option und nicht eine Verpflichtung zur Wahl von Beigeordneten eingeführt werden soll, ebenso vermissen wie Ausführungen zu den finanziellen und personalwirtschaftlichen Konsequenzen einer Beigeordnetenverfassung auf der (umlagefinanzierten) Kreisebene.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Kleebaum  
Landesgeschäftsführer